

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bakkalaureus/Bakkalaurea-Studiengang
„Historische Kulturwissenschaften“
an der Universität Passau**

Vom 31. Juli 2008

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

1. Teil: Allgemeine Regelungen

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Der Grad des Bakkalaureus/der Bakkalaurea
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Studien- und Prüfungsgebiete
- § 6 Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7 Prüfungskommission
- § 8 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 9 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 10 Zulassung
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel
- § 13 Durchführung der Prüfungen
- § 14 Bakkalaureus- bzw. Bakkalaureaarbeit
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote
- § 17 Wiederholung von Prüfungen
- § 18 Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung
- § 19 Ungültigkeit der Prüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Zeugnis und Urkunde

2. Teil: Besondere Bestimmungen

- § 22 Veranstaltungsarten und Abkürzungen
- § 23 Modulgruppe A: *Basismodule*
- § 24 Modulgruppe B: *Aufbaumodule (Prüfungsmodule)*
- § 25 Modulgruppe C: *Verbundmodul, Theorie- und Didaktikmodul (Prüfungsmodule) und Praktikum*
- § 26 Modulgruppe D: *Kompetenzmodule*

3. Teil: Schlussbestimmung

- § 27 Inkrafttreten

1. Teil: Allgemeine Regelungen

§ 1

Zweck des Studiums und der Prüfung

¹Das Studium des Bakkalaureus Artium oder der Bakkalaurea Artium (B. A.) in den historischen Kulturwissenschaften vermittelt die Fähigkeit, historische Forschungen und ihre interdisziplinären Bezüge eigenständig nachzuvollziehen und zu beurteilen. ²Es lehrt, komplexe Sachverhalte zu verstehen und aufzuarbeiten sowie aus den Quellen historische Verläufe und Sachverhalte zu rekonstruieren. ³Das Studium befähigt daher grundsätzlich zu allen Berufen, in denen an zentraler Stelle historische Kenntnisse und der kritische Umgang mit Zeugnissen der Vergangenheit notwendig, erwünscht oder nützlich sind und in denen die Ableitung abstrakter Aussagen aus Quellen sowie deren Einordnung in komplexe Zusammenhänge gefordert sind. ⁴Damit befähigt das Studium insbesondere zur Ausübung aller von Historikern ausübenden Berufe (z. B. in Archiven oder Bibliotheken, in der Denkmalpflege, in der Erwachsenenbildung, bei Medien jeglicher Art, in Museen besonders mit kulturhistorischer Ausrichtung, in der Politik oder in der Touristik). ⁵Mit der Einordnung des Studienganges in die Kulturwissenschaften wird zugleich die Kompetenz vermittelt, den Anforderungen eines modernen Berufsbildes für Historiker und Historikerinnen entsprechen zu können.

§ 2

Der Grad des Bakkalaureus/der Bakkalaurea

- (1) Die Bakkalaureus- bzw. Bakkalaureaprüfung bildet den ersten berufsbefähigenden Studienabschluss.
- (2) Nach bestandener Prüfung wird der akademische Grad eines ‚Bakkalaureus Artium‘ oder einer ‚Bakkalaurea Artium‘ (B. A.) verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

¹Für das Studium der historischen Kulturwissenschaften sind gesicherte Kenntnisse in zwei modernen europäischen Fremdsprachen oder in einer modernen europäischen Fremdsprache und in Latein erforderlich. ²Die Sprachfertigkeit in den in § 26 genannten modernen europäischen Fremdsprachen muss mindestens dem Niveau gemäß UNICert[®] II bzw. B 2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen; gesicherte lateinische Sprachkenntnisse müssen durch das kleine Latinum nachgewiesen werden. ³Wird die Bakkalaureus- bzw. Bakkalaureaarbeit im zeitlichen Bereich des Altertums, Mittelalters oder der Frühen Neuzeit verfasst, sind gesicherte lateinische Sprachkenntnisse erforderlich, wird sie in der Osteuropäischen Geschichte geschrieben, muss eine slawische Sprache beherrscht werden.

§ 4

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist in Module, die zu Modulgruppen zusammengefasst sind, untergliedert; ihnen sind, ebenso wie den Lehrveranstaltungen, Leistungspunkte (LP) zugeordnet.
- (3) Die Studien- und Prüfungsleistungen sind studienbegleitend, d. h. am Ende der jeweiligen Lehrveranstaltungen in den Modulen, sowie mit der Bakkalaureus- bzw. Bakkalaureaarbeit zu erbringen.
- (4) Der Umfang der Lehrveranstaltungen beträgt etwa 57-68 Semesterwochenstunden (SWS) und führt insgesamt – einschließlich Praktikum und Bakkalaureus- bzw. Bakkalaureaarbeit – zum Erwerb von 180-181 LP.
- (5) Ein und dieselbe Lehrveranstaltung kann nicht in mehreren Modulen angerechnet werden.
- (6) ¹Nach Abschluss der Basismodule, die eine breite Grundkompetenz vermitteln, erfolgt die Spezialisierung auf zwei Schwerpunkte (Aufbaumodule) aus den Bereichen Alte Welt, Abendländisches Mittelalter, Östliches Europa, Europa und die atlantische Welt in der Moderne, Kunstgeschichte, Geschichte des kirchlichen Lebens oder Rechtsgeschichte. ²Sie werden ergänzt durch ein Verbundmodul, ein Theorie- und Didaktikmodul einschließlich Praktikum und ein Kompetenzmodul (§ 5).

§ 5

Studien- und Prüfungsgebiete

- (1) ¹Der Studiengang gliedert sich in vier Modulgruppen (vgl. Abs. 4), die im Modulkatalog erläutert werden, sowie in die Bakkalaureus- bzw. Bakkalaureaarbeit gemäß § 14. ²Prüfungsmodule sind alle aus den Modulgruppen B und C gewählten Module.
- (2) ¹Der Modulkatalog wird von der Prüfungskommission verabschiedet. ²Die Beschreibung der Module im Modulkatalog soll mindestens auch Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module sowie zu dem mit dem jeweiligen Modul verbundenen Arbeitsaufwand der Studierenden enthalten. ³Bei Änderungen im Modulkatalog ist den Betroffenen Vertrauensschutz zu gewähren.
- (3) ¹Die zeitliche Abfolge der Module ist, soweit diese Ordnung keine anderweitigen Regelungen trifft, ebenso wenig festgelegt wie die der Veranstaltungen innerhalb der einzelnen Module. ²Die Basismodule sollen vor den entsprechenden Aufbaumodulen absolviert werden. ³Die Aufnahme in ein Hauptseminar kann erst nach Absolvierung des entsprechenden Basismoduls erfolgen (§ 24 Abs. 1 Satz 3).
- (4) Es gibt folgende Modulgruppen:

1. Modulgruppe A: *Basismodule*

¹Es gibt folgende Basismodule: Altertum, Mittelalter, Neuzeit, Kunstgeschichte, Kirchengeschichte, Rechtsgeschichte. ²In ihnen werden die fachlichen Grundlagen

wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt. ³Obligatorisch müssen absolviert werden: Altertum, Mittelalter und Neuzeit. ⁴Von den übrigen drei Basismodulen müssen zwei gewählt werden. ⁵Die Basismodule sind keine Prüfungsmodule.

2. Modulgruppe B: *Aufbaumodule (Prüfungsmodule)*

¹Es gibt folgende Aufbaumodule: Alte Welt, Abendländisches Mittelalter, Östliches Europa, Europa und die Atlantische Welt in der Moderne, Kunstgeschichte, Geschichte des kirchlichen Lebens, Rechtsgeschichte. ²Sie vermitteln in ihren Bereichen vertiefte Kenntnisse und setzen die entsprechenden Basismodule voraus. ³Zwei der sieben Aufbaumodule müssen absolviert werden. ⁴Die Aufbaumodule sind Prüfungsmodule.

3. Modulgruppe C: *Verbundmodul, Theorie- und Didaktikmodul (Prüfungsmodule) und Praktikum*

¹Die Modulgruppe C setzt sich zusammen aus einem Verbundmodul, einem Theorie- und Didaktikmodul und dem Praktikum. ²Das Verbundmodul vereint Lehrveranstaltungen aus den Bereichen der historischen Kulturwissenschaft. ³Zusätzlich ist ein von drei Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen aus drei verschiedenen Bereichen der Modulgruppe B veranstaltetes Interloquium zu besuchen. ⁴Dieses Interloquium dient in besonderem Maße der identitätsstiftenden Profilbildung des Studienganges und hat ebenso wie das Verbundmodul insgesamt die besondere Vernetzung verschiedener kulturwissenschaftlicher Aspekte zum Ziel. ⁵Das Theorie- und Didaktikmodul dient der wissenschaftstheoretischen Vertiefung der erworbenen Methodenkompetenz sowie der wissenschaftlichen Fundierung vermittlungsorientierter Kenntnisse. ⁶Beide Module der Modulgruppe C und das Praktikum sind zu absolvieren. ⁷Die beiden Module sind Prüfungsmodule.

4. Modulgruppe D: *Kompetenzmodule*

¹Es gibt folgende vier Kompetenzmodule: 1. Fremdsprache, 2. Kulturraum, 3. Theologie, Philosophie und Psychologie sowie 4. Recht, Gesellschaft und Staat. ²Sie dienen der zusätzlichen Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, die einerseits die in den Modulgruppen B und C zu erwerbenden Kompetenzen ergänzen und andererseits mit Blick auf die Berufsfelder der Historischen Kulturwissenschaften (§ 1 Abs. 1) einen zusätzlichen Kompetenzgewinn ermöglichen. ³Von den vier Kompetenzmodulen ist eines zu absolvieren. ⁴Das Kompetenzmodul ist kein Prüfungsmodul.

§ 6

Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen werden studienbegleitend am Ende des Semesters, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung besucht wird, in schriftlicher und/oder mündlicher Form erbracht. ²Zu Beginn des Studiums wird für jeden Kandidaten und jede Kandidatin von der Prüfungskommission ein Leistungspunktekonto eingerichtet. ³Auf Anfrage erhalten die Studierenden Auskunft über den Stand ihrer Leistungspunkte, sofern sie sich nicht selbst mittels elektronischer Abfrage über den Stand des Leistungspunktekontos informieren können.

- (2) ¹Sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 16 notwendigen Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende des sechsten Semesters erbracht werden. ²Hat ein Studierender oder eine Studierende aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, nicht sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 16 notwendigen Prüfungsleistungen bis spätestens zum Ende des achten Semesters erbracht, gelten die bis dahin noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden. ³Sind die Gründe für die Nichteinhaltung der Frist nach Satz 2 vom Studierenden oder von der Studierenden nicht zu vertreten, so gewährt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist. ⁴Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden. ⁵Hat ein Studierender oder eine Studierende aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Leistungsnachweise nicht innerhalb dieser Nachfrist erworben, ist er gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG zu exmatrikulieren.
- (3) ¹Der Erwerb der Leistungspunkte in den einzelnen Lehrveranstaltungen, für die Noten gemäß § 15 vergeben werden, erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme. ²Als Prüfungsleistung zu einer Vorlesung und einem Arbeitskurs ist eine Klausur mit einer Bearbeitungszeit von 45 bis 60 Minuten, zu einem Hauptseminar eine Hausarbeit mit einer Bearbeitungsdauer von 10 Wochen oder eine Präsentation, anzufertigen, zu dem Interloquium ein Protokoll, zum Proseminar eine Klausur von 45 bis 90 Minuten oder eine Präsentation und zu allen übrigen Lehrveranstaltungen ist ein Referat zu halten. ³Nähere Angaben zur Prüfungsart und -dauer enthält der Modulkatalog. ⁴In den Modulen, die keine Prüfungsmodule sind, können neben den in Satz 2 genannten Leistungen folgende Leistungsnachweise gefordert werden: Klausuren von 45-90 Minuten in Kombination mit einer Hausarbeit mit etwa 4000 bis 10000 Zeichen, mündliche Prüfung von 10 bis 15 Minuten, Kolloquien, Berichte und Verstehenstest. ⁵Die in Modulen, die keine Prüfungsmodule sind, zu erbringende Studienleistung wird vom jeweiligen Leiter der Veranstaltung in der ersten Veranstaltung des jeweiligen Semesters festgelegt und bekannt gegeben. ⁶Auf die Hausarbeit nach Satz 2 finden § 14 Abs. 4 Sätze 2 bis 5 und Abs. 5 Satz 3 entsprechend Anwendung. ⁷Der Versuch zum Erwerb der Leistungsnachweise kann innerhalb der Frist des Abs. 2 wiederholt werden.
- (4) ¹Bei der Berechnung von Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung finden die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes entsprechend Anwendung. ²Das Gleiche gilt für die Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgesetz – BErzGG, für Geburten bis zum 31.12.2006) sowie des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz – BEEG, für Geburten ab dem 01.01.2007) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen zur Elternzeit.
- (5) ¹Der oder die Studierende hat bis zum Ende des zweiten Semesters mindestens 15 LP erfolgreich zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BayHSchG). ²Andernfalls ist er oder sie unter Verlust des Prüfungsanspruchs zu exmatrikulieren. ³Ist das Versäumnis nach Satz 1 vom Studierenden oder von der Studierenden nicht zu vertreten, gewährt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission eine angemessene Nachfrist.

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird eine Prüfungskommission eingesetzt. ²Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt die Prüfungskommission bei der organisatorischen und verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfungen.
- (2) ¹Die Prüfungskommission besteht aus drei prüfungsberechtigten Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen der Universität Passau, die vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät aus den Fachvertretern und -vertreterinnen der historischen Wissenschaft an der Universität Passau gewählt werden. ²Dabei wird ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende und ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestimmt.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ²Wiederbestellungen sind möglich.
- (4) ¹Die Prüfungskommission überwacht den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungsverfahrens. ²Sie entscheidet über strittige Fragen und etwaige Beschwerden. ³Sie soll, wenn Probleme eines Faches verhandelt werden, das nicht durch ein gewähltes Kommissionsmitglied vertreten wird, einen Vertreter oder eine Vertreterin dieses Faches hinzuziehen. ⁴Sie berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.
- (5) ¹Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind. ²Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Wenn ein Kommissionsmitglied verhindert ist, gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) ¹Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. ²Er oder sie ist befugt, anstelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er oder sie der Prüfungskommission unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungskommission dem oder der Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben und Routinearbeiten in Zusammenarbeit mit dem Prüfungssekretariat widerruflich übertragen. ⁵Der oder die Vorsitzende soll über die erledigten Aufgaben in der jeweils nächsten Sitzung berichten.
- (7) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Gegen nachteilige Bescheide steht der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an den Präsidenten oder die Präsidentin der Universität zu richten. ⁴Dieser oder diese erlässt den Widerspruchsbescheid aufgrund der Entscheidung der Prüfungskommission.

§ 8

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

- (1) ¹Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestellt zu Beginn jedes Semesters die Prüfer und Prüferinnen sowie die Beisitzer und Beisitzerinnen. ²Zum Prüfer und zur Prüferin können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ³Zu Beisitzern und Beisitzerinnen können neben Personen, die

selbst die Prüfungsberechtigung nach der Hochschulprüferverordnung besitzen, sachkundige Personen bestellt werden, die selbst eine Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder nach dem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule eine Staatsprüfung bestanden haben.

- (2) ¹Die Bestellung zu Prüfern oder Prüferinnen wird in geeigneter Form bekannt gegeben. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten.

§ 9

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG in Verbindung mit Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsvorgangsgesetzes (BayVwVfG).
- (2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer und Prüferinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 10

Zulassung

- (1) ¹Die Anmeldung zum ersten Prüfungsmodul einer Modulgruppe gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Bakkalaureus- bzw. Bakkalaureaprüfung in dieser Modulgruppe. ²Sie ist schriftlich oder in elektronischer Form bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzunehmen.
- (2) Voraussetzungen für die Zulassung sind:
1. die Immatrikulation im Bakkalaureus/Bakkalaurea-Studiengang „Historische Kulturwissenschaften“ an der Universität Passau;
 2. die Kenntnisse von zwei Fremdsprachen gemäß § 3;
 3. der Bewerber oder die Bewerberin darf diese oder eine gleichartige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichartigen Studiengang exmatrikuliert worden sein.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin eine oder mehrere der in Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 aufgezählten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Der Nachweis von in dieser Ordnung vorgeschriebenen Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen wird in der Regel auch durch entsprechende Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit oder durch die Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf Studienzeiten und Studien- sowie Prüfungsleistungen, die in einem anderen als dem in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang der Universität Passau erbracht wurden.
- (2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ³Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter oder der zuständigen Fachvertreterin. ⁴Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (3) ¹Ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen ist schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zu richten. ²Der Antrag ist spätestens bei der Meldung zur Bakkalaureus- bzw. Bakkalaureaarbeit (§ 14 Abs. 3) zu stellen. ³Die Entscheidung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern oder Fachvertreterinnen.
- (4) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis (§ 21 Abs. 1) ist zulässig.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der oder die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³Der notwendige Inhalt eines solchen Attestes wird vom Zentralen Prüfungssekretariat durch Ausgang bekannt gegeben. ⁴In begründeten Zweifelsfällen kann die Prüfungskommission zu-

sätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. ⁵Erkennt sie die Gründe an, sind die ausstehenden Prüfungsleistungen zum nächstmöglichen Termin zu erbringen. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder den Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Die Entscheidung, ob die Verfehlungen des Kandidaten oder der Kandidatin so schwer wiegen, dass er oder sie von der Teilnahme an weiteren Prüfungen ausgeschlossen werden muss, trifft die Prüfungskommission.
- (5) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten Kandidaten oder einer bestimmten Kandidatin oder von allen Kandidaten und Kandidatinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Entscheidung über die Mängelrüge und ihre Konsequenzen fällt die Prüfungskommission.
- (6) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission oder beim Prüfer oder bei der Prüferin geltend gemacht werden.
- (7) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 5 nicht mehr getroffen werden.

§ 13

Durchführung der Prüfungen

- (1) ¹Prüfungsgegenstand der einzelnen studienbegleitenden Teilprüfungen ist jeweils der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung. ²Die zulässigen Hilfsmittel werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen festgelegt.
- (2) ¹Für die jeweilige Prüfungsleistung wird vom Prüfer oder von der Prüferin eine Note gemäß § 15 Abs. 1 festgelegt. ²Lautet die Note mindestens „ausreichend“ (4,0), ist die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich erbracht und der Kandidat oder die Kandidatin erhält die dafür nach §§ 23 bis 26 vorgesehenen Leistungspunkte nach erfolgreichem Abschluss des Moduls auf dem Leistungspunktekonto gutgeschrieben. ³Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission teilt den Kandidaten und Kandidatinnen das Prüfungsergebnis im Anschluss an die Notenfestsetzung mit, soweit sich der Kandidat oder die Kandidatin nicht auf elektronischem Weg selbst über das Prüfungsergebnis informieren kann.
- (3) ¹Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist schriftlich zu begründen. ²Mündliche Prüfungen sind in ihrem wesentlichen Verlauf zu dokumentieren.

§ 14

Bakkalaureus- bzw. Bakkalaureaarbeit

- (1) ¹In dem Bereich eines der beiden gewählten Aufbaumodule ist eine Bakkalaureus- bzw. Bakkalaureaarbeit zu fertigen. ²In ihr soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht und selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann. ³Gruppenarbeiten sind nicht gestattet.
- (2) Zur Bakkalaureus- bzw. Bakkalaureaarbeit wird zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 10 Abs. 2 erfüllt, mindestens 120 LP erworben sowie die fünf Basismodule (§ 23) und die beiden Aufbaumodule (§ 24) erfolgreich absolviert und an der Exkursion nach § 25 Abs. 1 Satz 3 teilgenommen hat.
- (3) ¹Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen; dem Antrag ist der Nachweis über die Teilnahme an einer Exkursion nach § 25 Abs. 1 Satz 3 beizufügen. ²Im Übrigen richtet sich das Zulassungsverfahren nach § 10. ³Die Zulassung zur Bakkalaureus- bzw. Bakkalaureaarbeit und der oder die mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüfer oder Prüferin werden dem Kandidaten oder der Kandidatin von der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt. ⁴Das Thema der Bakkalaureus- bzw. Bakkalaureaarbeit wird vom Prüfer oder von der Prüferin nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfungskandidaten oder die Prüfungskandidatin ausgegeben. ⁵Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bakkalaureus- bzw. Bakkalaureaarbeit darf neun Wochen nicht überschreiten. ²Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ³In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission unter Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin die Abgabefrist um höchstens zwei Wochen verlängern. ⁴Weist der Kandidat oder die Kandidatin durch ärztliches Attest nach, dass er oder sie durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) ¹Die Bakkalaureus- bzw. Bakkalaureaarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. ²Die Verwendung einer anderen Sprache bedarf der Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin und der Prüfungskommission. ³Die Bakkalaureus- bzw. Bakkalaureaarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die von ihm oder ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (6) ¹Der Text der Bakkalaureus- bzw. Bakkalaureaarbeit soll (einschließlich Anmerkungen) 50.000 Zeichen nicht überschreiten. ²Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission oder dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin einzureichen. ³Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (7) ¹Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter oder die beauftragte Gutachterin weiter. ²Ein zweiter Gutachter oder eine zweite Gutachterin muss bestellt werden, wenn der erste Gutachter oder die erste Gutachterin die Bakkalaureus- bzw. Bakkalaureaarbeit mit „nicht ausreichend“ (4,3; 4,7; 5,0) bewertet hat. ³Der zweite Gutachter oder die zweite Gutachterin kann dem Gutachten des Erstgutachters oder der Erstgutachterin beitreten; tut er oder sie es nicht, muss er oder sie seine oder ihre abweichende Bewertung schriftlich begründen. ⁴Das beziehungsweise die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ⁵Für den Fall,

dass zwei Gutachten eingeholt werden, werden bei unterschiedlicher Beurteilung die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein.

- (8) Für eine bestandene Bakkalaureus- bzw. Bakkalaureaarbeit werden 10 LP vergeben.
- (9) ¹Bei Bewertung der Bakkalaureus- bzw. Bakkalaureaarbeit mit „nicht ausreichend“ (4,3; 4,7; 5,0) teilt dies der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin mit. ²Eine Bakkalaureus- bzw. Bakkalaureaarbeit zu demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen mit folgenden Noten und Prädikaten festgesetzt:

1,0; 1,3	= sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,3; 4,7; 5,0	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) ¹Die einzelne Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erlangt wurde. ²Das einzelne Modul ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erlangt und jede einzelne Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. ³Die Note eines Moduls errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungen innerhalb des Moduls. ⁴Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über	4,0	= nicht ausreichend.

- (3) ¹Aus den Noten der Prüfungsmodule und der Note der Bakkalaureus- bzw. Bakkalaureaarbeit wird eine Gesamtnote ermittelt, die sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten errechnet. ²Dabei werden die vier Modulnoten und die Bakkalaureus- bzw. Bakkalaureaarbeit zu je 20 % veranschlagt. ³Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über	4,0	= nicht ausreichend.

§ 16

Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote

¹Die Prüfung ist bestanden, wenn jedes nach § 5 Abs. 4 gewählte Basis-, Kompetenz- und Prüfungsmodul und die Bakkalaureus- bzw. Bakkalaureaarbeit jeweils mit mindestens 4,0 benotet wurden und der oder die Studierende mindestens 180 Leistungspunkte erworben hat.²Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus § 15 Abs. 3.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Der Kandidat oder die Kandidatin kann eine mit „nicht ausreichend“ (4,3; 4,7; 5,0) bewertete Bakkalaureus- bzw. Bakkalaureaarbeit und jede mit „nicht ausreichend“ (4,3; 4,7; 5,0) bewertete Prüfungsleistung einmal wiederholen. ²Die Wiederholung muss innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses über ein nicht bestandenes Modul erfolgen, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Die Frist zur Ablegung der Wiederholung wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁴Überschreitet der Kandidat oder die Kandidatin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Meldefrist zur Wiederholung oder legt er oder sie die Wiederholungsprüfung, zu der er oder sie sich gemeldet hat, nicht ab, gilt die Bakkalaureus- bzw. Bakkalaureaprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (2) ¹Eine zweite Wiederholung von mit „nicht ausreichend“ (4,3; 4,7; 5,0) bewerteten Prüfungsleistungen ist nur bei einer Lehrveranstaltung je Modul zulässig. ²Die zweite Wiederholung hat innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses der Wiederholungsprüfung zu erfolgen. ³Im Übrigen gelten Abs. 1 Sätze 3 und 4 entsprechend.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewerteten Prüfungsleistung oder eines mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewerteten Moduls ist nicht möglich.

§ 18

Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung

- (1) ¹Auf die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist Studierenden mit Behinderung, wenn die Art der

Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zur Hälfte zu gewähren. ³Macht der oder die Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, ordnet die Prüfungskommission gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer geeigneter Form an.

- (2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. ²Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ³Über den Antrag entscheidet die Prüfungskommission.

§ 19

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Täuscht der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Bakkalaureus- bzw. Bakkalaureaprüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Erwirkt der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis und die ungültige Urkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. ²Eine Entscheidung gemäß Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Prüfungsurkunde ausgeschlossen.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftliche Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. ²Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21

Zeugnis und Urkunde

- (1) ¹Über das Bestehen der Prüfungsmodule und der Bakkalaureus- bzw. Bakkalaureaarbeit ist nach erfolgreicher Erbringung aller Prüfungsleistungen auf Antrag gegen Vorlage der

Nachweise ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Prüfungsmodulen erzielten Gesamtnoten und die Note der Bakkalaureus- bzw. Bakkalaureaarbeit enthält. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

- (2) Bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung wird dem oder der Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Noten enthält und die erkennen lässt, dass die Bakkalaureus- bzw. Bakkalaureaprüfung nicht bestanden ist.
- (3) ¹Neben dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, die die Gesamtnote der Bakkalaureus- bzw. Bakkalaureaprüfung, das Thema der Bakkalaureus- bzw. Bakkalaureaarbeit enthält und die Verleihung des akademischen Grades „Bakkalaureus Artium“ oder „Bakkalaurea Artium“ (B. A.) gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet. ²Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin der Philosophischen Fakultät und von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Universitätssiegel versehen. ³Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den erworbenen akademischen Grad zu führen. ⁴Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung gemäß Art. 66 Abs. 4 BayHSchG (diploma supplement) beigelegt.

2. Teil: Besondere Bestimmungen

§ 22

Veranstaltungsarten und Abkürzungen

¹Es gibt folgende Veranstaltungsarten:

Proseminar (PS)
Seminar (S)
Hauptseminar (HS)
Wissenschaftliche Übung (Ü)
Arbeitskurs (AR)
Kolloquium (Ko)
Vorlesung (V).

²Zusätzlich werden folgende Abkürzungen verwendet:

LP = Leistungspunkt(e)
SWS = Semesterwochenstunde(n).

§ 23

Modulgruppe A: *Basismodule*

(1) ¹Von den sechs Basismodulen (Abs. 2 bis 7) sind fünf zu absolvieren, und zwar verpflichtend die Basismodule gemäß Abs. 2 bis 4 und nach freier Wahl zwei Module von den Basismodulen nach Abs. 5 bis 7. ²Die in diesen beiden Basismodulen besuchten Veranstaltungen sollen mehr als eine Großepoche (Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte und Neuere und Neueste Geschichte) umfassen. ³Die fünf Basismodule müssen spätestens bei der Anmeldung zur Bakkalaureus- bzw. Bakkalaureaarbeit erfolgreich abgeschlossen sein, soweit sie nicht Voraussetzung für ein Aufbaumodul aus der Modulgruppe B (§ 24 Abs. 2 bis 8) sind.

(2) Basismodul Altertum

	SWS	LP
PS Einführung in das Studium der Alten Geschichte	2	5
V Geschichte des Altertums	2	5
	4	10

(3) Basismodul Mittelalter

	SWS	LP
PS Einführung in das Studium der Mittelalterlichen Geschichte	2	5
V Geschichte des Mittelalters	2	5
	4	10

(4) Basismodul Neuzeit

	SWS	LP
PS Einführung in das Studium der Neueren und Neuesten Geschichte	2	5
V Neuzeitliche Geschichte Europas und der Atlantischen Welt oder Osteuropas	2	5
	4	10

(5) Basismodul Rechtsgeschichte

	SWS	LP
V Europäische Verfassungsgeschichte	2	5
V Römische Rechtsgeschichte	2	5
	4	10

(6) Basismodul Kirchengeschichte

	SWS	LP
PS Kirchengeschichte	2	5
V Kirchengeschichte	2	5
	4	10

(7) Basismodul Kunstgeschichte

	SWS	LP
PS Grundkurs zur Kunstgeschichte	2	5
V Kunstgeschichte	2	5
	4	10

Insgesamt 5 Basismodule

20	50
-----------	-----------

§ 24

Modulgruppe B: *Aufbaumodule (Prüfungsmodule)*

- (1) ¹Von den sieben Aufbaumodulen (Abs. 2 bis 8) sind zwei zu absolvieren. ²Das einem Aufbaumodul entsprechende Basismodul (§ 23 Abs. 2 bis 7) soll zuvor erfolgreich absolviert werden. ³Der Besuch eines Hauptseminars ist erst nach vollständiger Absolvierung des entsprechenden Basismoduls möglich. ⁴Die Aufbaumodule sind Prüfungsmodule.

(2) Aufbaumodul Alte Welt

	SWS	LP
HS Geschichte des Altertums	2	10
V Geschichte des Altertums	2	5
V/AR/Ü/Ko Geschichte des Altertums	2	5
V/Ü Historische Hilfswissenschaften der Antike	2	5
	8	25

(3) Aufbaumodul Abendländisches Mittelalter

	SWS	LP
HS Geschichte des Mittelalters	2	10
V Geschichte des Mittelalters	2	5
V/AR/Ü/Ko Geschichte des Mittelalters	2	5
V/Ü Historische Hilfswissenschaften des Mittelalters	2	5
	8	25

(4) Aufbaumodul Östliches Europa

	SWS	LP
HS Geschichte Osteuropas	2	10
V Geschichte Osteuropas	2	5
V/AR/Ü/Ko Geschichte Osteuropas	2	5
V/Ü Historische Hilfswissenschaften der Frühen Neuzeit	2	5
	8	25

(5) Aufbaumodul Europa und die Atlantische Welt in der Moderne

	SWS	LP
HS Geschichte der Neuzeit	2	10
V Geschichte der Neuzeit	2	5
V/AR/Ü/Ko Geschichte der Neuzeit	2	5
V/Ü Historische Hilfswissenschaften der frühen Neuzeit	2	5
	8	25

(6) Aufbaumodul Kunstgeschichte

	SWS	LP
HS Kunstgeschichte	2	10
V Kunstgeschichte	2	5

PS Kunstgeschichte	2	5
PS Kunstgeschichte	2	5
	8	25

(7) Aufbaumodul Geschichte des kirchlichen Lebens

	SWS	LP
S Kirchengeschichte	2	10
V Kirchengeschichte	2	5
V Kirchengeschichte	2	5
Ü Kirchengeschichte	2	5
	8	25

(8) Aufbaumodul Rechtsgeschichte

	SWS	LP
S Rechtsgeschichte des Altertums/des Mittelalters/der Neuzeit	2	10
S Rechtsgeschichte des Altertums/des Mittelalters/der Neuzeit	2	10
V Römisches Privatrecht oder Privatrechtsgeschichte der Neuzeit oder Geschichte des Kirchenrechts	1-2	5
	5-6	25

oder

S Rechtsgeschichte des Altertums/des Mittelalters/der Neuzeit	2	10
V Römisches Privatrecht	2	5
V Privatrechtsgeschichte der Neuzeit	2	5
V Geschichte des Kirchenrechts	1-2	5
	7-8	25

Insgesamt 2 Aufbaumodule **13-16** **50**

§ 25

Modulgruppe C: *Verbundmodul, Theorie- und Didaktikmodul (Prüfungsmodule) und Praktikum*

- (1) ¹Das Verbundmodul vereint Lehrveranstaltungen aus den Bereichen der historischen Kulturwissenschaft und soll einerseits dazu befähigen, methodisches und fachliches Wissen aus den Spezialdisziplinen zu vertiefen, andererseits dient es dazu, die Kenntnisse aus den einzelnen Bereichen stärker miteinander zu vernetzen. ²Das Interloquium (vgl. § 5 Abs. 4 Nr. 3 Satz 3) dient der besonderen, fachübergreifenden, profilbildenden und identitätsstiftenden Vernetzung verschiedener kulturwissenschaftlicher Aspekte. ³Außerdem ist die Teilnahme an einer Exkursion oder mehreren Exkursion im Gesamtumfang von drei Tagen Pflicht. ⁴Sie ist spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Bakkalaureus- beziehungsweise Bakkalaureaarbeit nachzuweisen. ⁵Ist beziehungsweise sind die Exkursionen mit einer Lehrveranstaltung verbunden, ist die Teilnahme an dieser verpflichtend. ⁶In der Lehrveranstaltung erworbene Leistungspunkte werden dem Leistungspunktekonto des oder der Studierenden gutgeschrieben.

- (2) Das Theorie- und Didaktikmodul dient der wissenschaftstheoretischen Vertiefung der erworbenen Methodenkompetenz sowie der wissenschaftlichen Fundierung vermittlungsorientierter Kenntnisse.
- (3) ¹Das Praktikum vermittelt praxisorientierte Kenntnisse im Rahmen der Historischen Kulturwissenschaften und soll daher nach Möglichkeit entsprechend der in § 1 Abs. 1 genannten Berufsfelder im In- oder Ausland absolviert werden. ²Es muss insgesamt mindestens zwei Monate dauern und ist mit einem Praktikumsbericht, der mindestens 15.000 Zeichen umfassen muss, abzuschließen.
- (4) Verbundmodul und Theorie- und Didaktikmodul sind Prüfungsmodule.
- (5) Verbundmodul

¹Im Verbundmodul sind 30 LP zu erbringen, davon mindestens 15 LP aus den Fachgebieten (Altertum, Mittelalter, Neuzeit, Rechtsgeschichte, Kirchengeschichte, Kunstgeschichte), in denen kein Aufbaumodul besucht wird. ²Das Interloquium (Modulteil A) ist obligatorisch. ³Im Modulteil B müssen zwei Vorlesungen nach freier Wahl aus den genannten Fachgebieten absolviert werden. ⁴Im Modulteil C steht die Wahl der Lehrveranstaltungsart frei. ⁵Wird ein Hauptseminar oder ein Seminar gewählt, muss zuvor das entsprechende Proseminar bestanden worden sein. ⁶Die Exkursion beziehungsweise Exkursionen (Modulteil D) muss beziehungsweise müssen mindestens drei Tage umfassen und spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Bakkalaureus- beziehungsweise Bakkalaureaarbeit nachgewiesen werden. ⁷In verpflichtend mit der Exkursion oder den Exkursionen verbundenen Lehrveranstaltungen erworbene Leistungspunkte werden dem Leistungspunktekonto des oder der Studierenden gutgeschrieben (Abs. 1 Sätze 5 und 6).

	SWS	LP
A. Interloquium	2	5
B. V zur Geschichte des Altertums/des Mittelalters/ der Neuzeit/Osteuropas/zur Kunstgeschichte/ Kirchengeschichte/Rechtsgeschichte	2	5
V zur Geschichte des Altertums/des Mittelalters/ der Neuzeit/Osteuropas/zur Kunstgeschichte/ Kirchengeschichte/Rechtsgeschichte	2	5
C. V/AR/Ü/PS/Ko/HS/S (LP: 5/5/5/5/10/10) zur Geschichte des Altertums/des Mittelalters/der Neuzeit/ Osteuropas/zur Kunstgeschichte/zur Kirchengeschichte/zur Rechtsgeschichte	4-6	15
	10-12	30
D. Exkursion (nicht lehrveranstaltungsbezogen)		1

(6) Theorie- und Didaktikmodul

¹Das Theorie- und Didaktikmodul gliedert sich in zwei Bereiche und richtet sich nach den zu absolvierenden Aufbaumodulen. ²Wird das Aufbaumodul Kunstgeschichte gewählt, besteht das Theorie- und Didaktikmodul aus:

	SWS	LP
PS Vertiefungskurs (Theorie und Methode) zur Kunstgeschichte	2	5

PS zur Kunstgeschichte (Autopsie und Praxis)	2	5
	4	10

In allen anderen Fällen sind zu besuchen:

V/Ü/PS/Ko zur Theorie und Methode der Geschichtswissenschaft	2	5
V/Ü/PS zur Vermittlungsproblematik der Geschichte (Didaktik)	2	5
	4	10

(7) Praktikum

		LP
Insgesamt mindestens zweimonatiges Praktikum		5
		5
Insgesamt 2 Module und 1 Praktikum	14-16	45

§ 26

Modulgruppe D: *Kompetenzmodule*

- (1) ¹Die Kompetenzmodule vermitteln zusätzliche Kenntnisse und Fertigkeiten mit Blick auf die Berufsfelder, für die die Historischen Kulturwissenschaften von Bedeutung sind. ²Von den Kompetenzmodulen ist eines zu absolvieren. ³Die Kompetenzmodule sind keine Prüfungsmodule.

(2) Kompetenzmodul Fremdsprache

Zusätzlich zu den in § 3 als Studienvoraussetzung geforderten Fremdsprachen, oder wenn nur Kenntnisse in einer gemäß § 3 geforderten Fremdsprache vorhanden sind, kann als weitere Fremdsprache gewählt werden:

Chinesisch
Englisch
Französisch
Indonesisch
Italienisch
Polnisch
Portugiesisch
Russisch
Spanisch
Thai
Tschechisch
Vietnamesisch.

1. Modul Englisch

¹Die für das Modul nötigen Vorkenntnisse werden vorausgesetzt. ²Sie werden in einem Eignungstest überprüft. ³Es ist die kulturwissenschaftliche Ausrichtung der fachspezifischen Fremdsprachenausbildung zu wählen.

	SWS	LP
Fachspezifische Fremdsprachenausbildung Aufbaustufe 1	4	6
Fachspezifische Fremdsprachenausbildung Aufbaustufe 2	4	6
Fachspezifische Fremdsprachenausbildung Hauptstufe 1.1	2	3
Fachspezifische Fremdsprachenausbildung Hauptstufe 1.2	2	3
Fachspezifische Fremdsprachenausbildung Hauptstufe 2.1	2	3
Fachspezifische Fremdsprachenausbildung Hauptstufe 2.2	2	3
	16	24

2. Modul Chinesisch/Französisch/Indonesisch/Italienisch/Polnisch/Portugiesisch/Russisch/Spanisch/Thai/Tschechisch/Vietnamesisch:

Es ist die kulturwissenschaftliche Ausrichtung der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung zu wählen, soweit diese vom Sprachenzentrum der Universität Passau angeboten wird.

	SWS	LP
Grundstufe 1.1	4	6
Grundstufe 1.2	4	6
Grundstufe 2.1	4	6
Grundstufe 2.2	4	6
	16	24

(3) Kompetenzmodul Kulturraum

¹Es sollen kulturwissenschaftliche, literaturwissenschaftliche, sprachwissenschaftliche und geographische Kenntnisse aus einem Kulturraum oder aus zwei Kulturräumen erworben werden. ²Es gibt den angloamerikanischen, den deutschen, den französischen, den iberoromanischen, den italienischen und den osteuropäischen sowie den südostasiatischen Kulturraum.

	SWS	LP
V zu einem Kulturraum	2	5
V zu einem Kulturraum	2	5
V/Ü zu einem Kulturraum	2	5
V/Ü zu einem Kulturraum	2	5
V/Ü zu einem Kulturraum	2	5
oder		
V zu einem Kulturraum	2	5
V/Ü zu einem Kulturraum	2	5
V/Ü zu einem Kulturraum	2	5
V zu einem weiteren Kulturraum	2	5
V/Ü zu einem weiteren Kulturraum	2	5
oder		
V zu einem Kulturraum	2	5
V/Ü zu einem Kulturraum	2	5
V/Ü zu einem Kulturraum	2	5
V zu einem weiteren Kulturraum	2	5

V zur Geographie (bes. zur Anthropogeographie oder
Regionalgeographie)

2	5
10	25

(4) Kompetenzmodul Theologie, Philosophie und Psychologie

Es sollen theologische, philosophische und psychologische Kenntnisse als kulturwissenschaftliche Elemente historischen Verstehens erworben werden.

	SWS	LP
V/PS/Grundkurs Theologie	2	5
V/PS/Grundkurs Theologie	2	5
V/Ü/PS Philosophie	2	5
V/Ü/PS Philosophie	2	5
V (Einführung in die) Psychologie	2	5
	10	25

(5) Kompetenzmodul Recht, Gesellschaft und Staat

Es sollen rechtshistorische, staatsrechtliche und volkswirtschaftliche Kenntnisse erworben werden.

	SWS	LP
V Einführung in die Rechtsgeschichte/in das Verfassungsrecht [für Nichtjuristen]/in die Römische Rechtsgeschichte	2	5
V Grundkurs Staatsrecht I und II	8	15
V mit Ü Mikroökonomik/Makroökonomik	4	5
	14	25

Insgesamt: 1 Kompetenzmodul	10-16	24-25
------------------------------------	--------------	--------------

3. Teil: Schlussbestimmung

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 23. Juli 2008 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 25. Juli 2008, Az HA2.I-10.4140/2008.

Passau, den 31. Juli 2008

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 31. Juli 2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 31. Juli 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 31. Juli 2008.